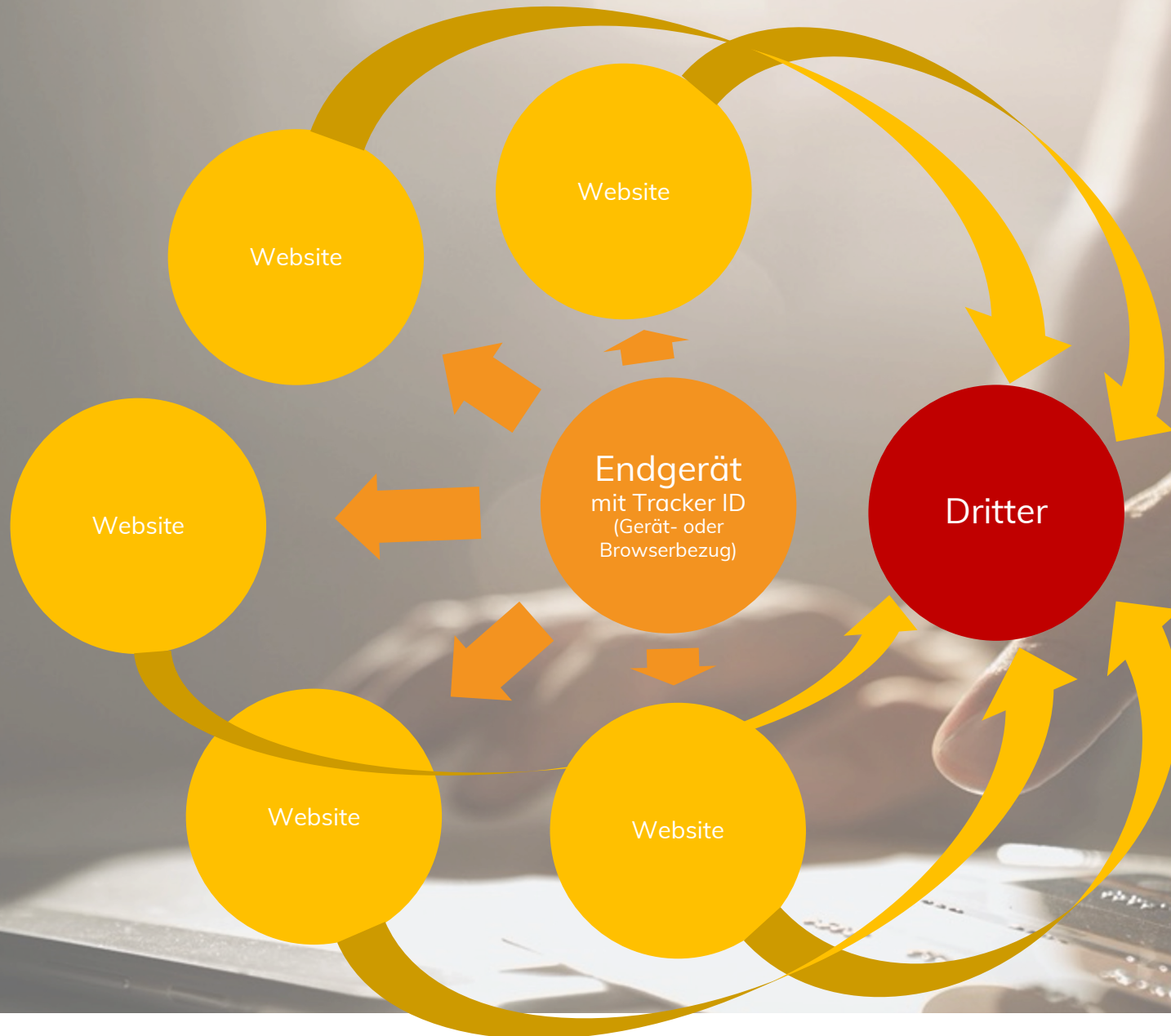


TRACKING

zwischen Datenschutz und Kartellrecht

Impulsreferat zu
Law Talks Ende der Cookies-Ära - Werbemarkt auf Orientierungssuche
5. Oktober 2023, Compass CUBE





DIGITAL MARKETS ACT

Verordnung (EU) 2022/1925 vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor
gilt seit 25. Juni 2023

BONUS TRACK

DIGITAL MARKETS ACT

❖ Gilt für zentrale Plattformdienste von Gatekeepern

❖ Zentrale Plattformdienste

- ✓ Online-Vermittlungsdienste,
- ✓ Online-Suchmaschinen,
- ✓ Online-Dienste sozialer Netzwerke,
- ✓ Video-Sharing-Plattform-Dienste,
- ✓ nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste,
- ✓ **Betriebssysteme,**
- ✓ **Webbrowser,**
- ✓ virtuelle Assistenten,
- ✓ Cloud-Computing-Dienste,
- ✓ **Online-Werbedienste** (einschließlich Werbenetzwerke, Werbebörsen und sonstiger Werbevermittlungsdienste).

❖ Begriff Gatekeeper

- ✓ Haben erheblichen Einfluss auf den Binnenmarkt,
- ✓ ihr Plattformdienst ist für gewerbliche Nutzer wichtiges Zugangstor zu Endnutzern
- ✓ gefestigte und dauerhafte Position.

❖ Vermutungsregelungen und Schwellenwerte

- ✓ **Erheblicher Einfluss auf den Binnenmarkt** wird vermutet wenn
 - ✓ Plattformdienst in mindestens drei Mitgliedstaaten bereitstellt wird; und
 - ✓ **EU-Jahresumsatz von mindestens € 7,5 Milliarden** oder
 - ✓ **Marktkapitalisierung bzw. Marktwert** im vergangenen Geschäftsjahr mind. **€ 75 Milliarden**
- ✓ Ein **wichtiges Zugangstor zu Endnutzern** wird vermutet, wenn
 - ✓ **mindestens 45 Millionen monatlich aktive Endnutzer** in der EU; und
 - ✓ **mindestens 10.000 jährlich aktive gewerbliche Nutzer** in der EU.
- ✓ Eine **gefestigte und dauerhafte Position** wird vermutet, wenn
 - ✓ die vorgenannten Nutzerzahlen in jedem der **vergangenen drei Geschäftsjahre** erreicht wurden.

6. September 2023

Digital Markets Act:

Die Kommission benennt

6 Gatekeeper

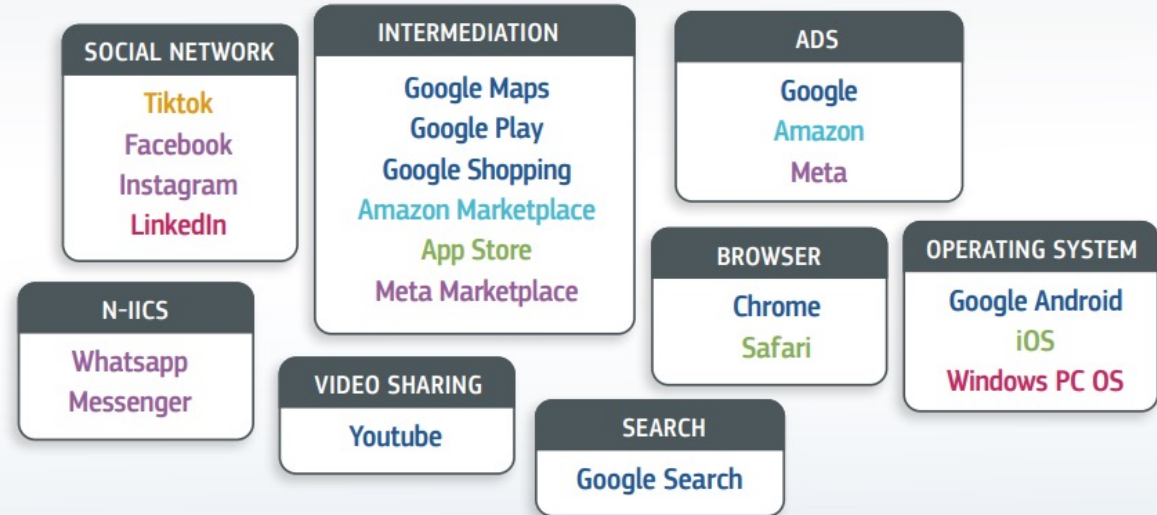


Gatekeeper

- Alphabet
- Amazon
- Apple
- ByteDance
- Meta
- Microsoft

Gatekeeper Designations

Core Platform Service



❖ Personenbezogene Daten: Beschränkungen für Gatekeeper

Der Torwächter darf nicht

a) Dritt-Dienst-Nutzerdaten für Werbezecke verwenden

personenbezogene Daten von Endnutzern, die Dienste Dritter nutzen, welche zentrale Plattformdienste des Torwächters in Anspruch nehmen, **nicht zum Zweck des Betriebs von Online-Werbediensten verarbeiten,**

a) Cross Service Tracking

- i. personenbezogene Daten aus dem betreffenden zentralen Plattformdienst **nicht mit personenbezogenen Daten aus** weiteren zentralen Plattformdiensten oder aus **anderen** vom Torwächter bereitgestellten Diensten oder mit personenbezogenen Daten aus **Diensten** Dritter **zusammenführen**
- ii. personenbezogene Daten aus dem betreffenden zentralen Plattformdienst **nicht in anderen** vom Torwächter **getrennt bereitgestellten Diensten**, einschließlich anderer zentraler Plattformdienste, **weiterverwenden** und umgekehrt und
- iii. **Endnutzer nicht in anderen Diensten des Torwächters anmelden**, um personenbezogene Daten zusammenzuführen,

... **außer wenn dem Endnutzer die spezifische Wahl gegeben wurde und er ... eingewilligt hat.**

Wurde die ... Einwilligung vom Endnutzer verweigert oder widerrufen, so darf der Torwächter sein **Ersuchen um Einwilligung** für denselben Zweck **innerhalb eines Jahres nicht mehr als einmal wiederholen.**

❖ Weitere wesentliche Pflichten und Verbote für Gatekeeper

TEIL 1

- ❖ **Lock-In-Verbot:** Gatekeeper dürfen gewerbliche Nutzer nicht daran hindern, Endnutzern dieselben Produkte oder Dienstleistungen über Online-Vermittlungsdienste Dritter zu anderen Preisen oder Bedingungen anzubieten und dies zu kommunizieren. Zugleich müssen Endnutzer die Möglichkeit haben, über seine zentralen Plattformdienste durch Nutzung der Software-Anwendung (zB App) eines gewerblichen Nutzers auf Inhalte, Abonnements, Funktionen oder andere Elemente zuzugreifen und diese zu nutzen, auch wenn diese Endnutzer diese Elemente bei dem betreffenden gewerblichen Nutzer ohne Nutzung der zentralen Plattformdienste des Torwächters erworben haben.
- ❖ **Transparenz in der Online-Werbung:** Gegenüber Publishern müssen Gatekeeper auf Anfrage hin täglich kostenlos Auskunft über jede auf dessen Inventar angezeigte Anzeige geben, und zwar über
 - ✓ die vom Herausgeber erhaltene Vergütung und die von ihm gezahlten Gebühren, einschließlich etwaiger Abzüge und Aufschläge, für jede der vom Torwächter bereitgestellten einschlägigen Online-Werbedienste,
 - ✓ den vom Werbetreibenden gezahlten Preis, einschließlich etwaiger Abzüge und Aufschläge, vorbehaltlich der Zustimmung des Werbetreibenden (bei Nichtzustimmung des Werbetreibenden: Durchschnittspreis), und
 - ✓ die Kennzahlen, anhand derer die einzelnen Preise und Vergütungen berechnet werden.

❖ Weitere wesentliche Pflichten und Verbote für Gatekeeper

TEIL 2

- ❖ **Fair Ranking:** Insbes. keine Bevorzugung eigener Dienste.
- ❖ **Koppelungsverbot gegenüber gewerblichen Nutzern:** Zugang darf nicht von Abonnement bzw. Registrierung bei anderen Diensten des Gatekeepers abhängig gemacht werden.
- ❖ **Betriebssysteme, Browser und virtuelle Assistenten:** Deinstallation und leichte Anpassung vorinstallierter Anwendungen bzw. Funktionen.
- ❖ **Suchmaschinen:** Zugang anderer Suchmaschinenbetreiber zu Ranking-, Anfrage-, Klick- und Ansichtsdaten in Bezug auf unbezahlte und bezahlte Suchergebnissen.
- ❖ **Interoperabilität nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste:** Mailedienste, Messengerdienste, Chatdienste und Videochatdienste haben für die Interoperabilität der grundlegenden Funktionen solchen Kommunikationsdiensten anderer Anbieter in der Europäischen Union zu sorgen.
- ❖ **Fairere, angemessene und diskriminierungsfreie Zugangsbedingungen** für App-Stores, Online-Suchmaschinen und Online-Dienste sozialer Netzwerke.

! Für alle Betriebssysteme gilt hinsichtlich der Zugangsbedingungen das allgemeine Wettbewerbsrecht !

❖ **Zwischenergebnis**

Die Spielregeln für Gatekeeper sind strenger geworden ...

❖ Verantwortung von Gatekeepern für Consenteinholung gewerblicher Nutzer

Artikel 6 Abs. 10 DA

Der Torwächter gewährt gewerblichen Nutzern und von einem gewerblichen Nutzer zugelassenen Dritten auf ihren Antrag hin **kostenlos** einen effektiven, hochwertigen und permanenten **Echtzeitzugang zu** aggregierten und nichtaggregierten Daten, einschließlich **personenbezogener Daten**, die im Zusammenhang mit der Nutzung der betreffenden zentralen Plattformdienste oder von Diensten, die zusammen mit den betreffenden zentralen Plattformdiensten oder zu deren Unterstützung erbracht werden, **durch** diese gewerblichen Nutzer und die **Endnutzer, die die Produkte oder Dienstleistungen dieser gewerblichen Nutzer in Anspruch nehmen, bereitgestellt oder generiert werden**, und ermöglicht die Nutzung solcher Daten.

In Bezug auf personenbezogene Daten **darf der Torwächter** diesen Zugang zu den und die Nutzung von personenbezogenen Daten **nur dann gewähren bzw. ermöglichen**, wenn sie unmittelbar mit der Nutzung der vom betreffenden gewerblichen Nutzer über den betreffenden zentralen Plattformdienst angebotenen Produkte oder Dienstleistungen durch die Endnutzer im Zusammenhang stehen und **sofern der Endnutzer einer solchen Weitergabe durch eine Einwilligung zustimmt**.



TRACKER UND **E-PRIVACY**

Verfolgt von einem Turnschuh ...

Der 550 | Ein Klassiker in jeder Ära

 | 550



AT.NEWBALANCE.EU

Neu aufgelegt aus den Archiven.

[Jetzt kaufen](#)

Sehen Sie sich jetzt unsere Kollektion von 550 Schuhen an. Dieser tren...

  2

 Gefällt mir

 Kommentieren

 Teilen



❖ **EuGH C-673/17 – Planet49**

- ❖ **Speicherung und Abruf von Cookies** auf dem Gerät des Besuchers einer Website erfordern grundsätzlich **Einwilligung**. Ein voreingestelltes Ankreuzkästchen, das der Nutzer zur Verweigerung seiner Einwilligung abwählen muss, bewirkt keine wirksame Einwilligung.
- ❖ Es macht insoweit keinen Unterschied, ob es sich bei den im Gerät des Nutzers gespeicherten oder abgerufenen Informationen um personenbezogene Daten handelt oder nicht. Das Unionsrecht soll den Nutzer nämlich vor jedem Eingriff in seine **Privatsphäre** schützen, insbesondere gegen die Gefahr, dass „Hidden Identifiers“ oder ähnliche Instrumente in sein Gerät eindringen.
- ❖ Der Diensteanbieter muss gegenüber dem Nutzer hinsichtlich der Cookies u. a. Angaben zur **Funktionsdauer und zur Zugriffsmöglichkeit Dritter** machen.

DSB Google Analytics I

Cookies im Endgerät des Nutzers mit einmaligen Online-Kennungen bilden personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO.

DSB D155.027 2021-0.586.257



DSB Pay or Okay

„Abo ist mit einem Preis von **6 Euro** monatlich ab dem zweiten Monat auch keine unverhältnismäßig teure Alternative.“

DSB-D122.931/0003-DSB/2018

Willkommen bei DERSTANDARD

Mit Werbung weiterlesen

Nutzen Sie derStandard.at mit Ihrer Zustimmung zur Verwendung von Cookies für Webanalyse und personalisierte Werbemaßnahmen.

Details finden Sie in der Datenschutzerklärung.

EINVERSTANDEN

Die Zustimmung ist jederzeit widerrufbar.

derStandard.at PUR

Das Abo für derStandard.at ganz ohne Werbung und Daten-Tracking auf allen Endgeräten. Jederzeit monatlich kündbar.

JETZT ABONNIEREN

Sie haben ein PUR-Abo? Hier anmelden.

Der STANDARD mit Werbung: Wir nutzen aus wirtschaftlichen Gründen die Möglichkeit, unsere Webseite Dritten als digitalen Werbeplatz zur Verfügung zu stellen. Wenn Dritte Ihre Daten via Cookies auf unserer Webseite zu Werbezwecken verarbeiten, liegt die Verantwortung für die datenschutzrechtliche Konformität bei den jeweiligen Dritten. Im Privacy Manager haben die auf unserer Website werbenden Dritten die Möglichkeit Sie über diese Verarbeitungstätigkeiten zu informieren, und somit eine informierte Zustimmung einzuholen. Die Verarbeitungen zu digitalen Werbezwecken erfolgen dabei zu den im **Privacy Manager** aufgezählten Zwecken. Über Verarbeitungen, die in der Verantwortung des STANDARD liegen, können Sie sich in unserer Datenschutzerklärung näher informieren.

DSB relativiert Pay or Okay

„Aus Sicht der Datenschutzbehörde konnten die Beschwerdegegner nicht schlüssig erklären, inwiefern es – neben der Einwilligung zum Zweck der Anzeige (personalisierter) Werbung und der Messung des Werbeerfolgs – angemessen ist, dass die Einwilligung auch weitere Verarbeitungsvorgänge umfasst, die mit dem **Einsatz von vielen unterschiedlichen Analyse-Cookies, Cookies zur Website-Optimierung oder Social-Media-Plugins** in Verbindung steht.“

Eine Abonnement-Variante kann eine tragfähige Alternative für die Einwilligung sein [...]. Allerdings müssen sich die damit im Zusammenhang stehenden Verarbeitungsvorgänge auf das absolut Notwendige Ausmaß beschränken. Gegenständlich wurde dieses Ausmaß aus den oben genannten Gründen überschritten und wurden die Vorgaben für die **Granularität** – als Aspekt der Freiwilligkeit einer datenschutzrechtlichen Einwilligung – verletzt.“

GZ: 2023-0.174.027 vom 29. März 2023 (Verfahrenszahl: DSB-D124.4574; **nicht rechtskräftig**)

Willkommen bei DERSTANDARD

Mit Werbung weiterlesen

Nutzen Sie derStandard.at mit Ihrer Zustimmung zur Verwendung von Cookies für Webanalyse und personalisierte Werbemaßnahmen.

Details finden Sie in der Datenschutzerklärung.

EINVERSTANDEN

Die Zustimmung ist jederzeit widerrufbar.

derStandard.at PUR

Das Abo für derStandard.at ganz ohne Werbung und Daten-Tracking auf allen Endgeräten. Jederzeit monatlich kündbar.

JETZT ABONNIEREN

Sie haben ein PUR-Abo? Hier anmelden.

Der STANDARD mit Werbung: Wir nutzen aus wirtschaftlichen Gründen die Möglichkeit, unsere Webseite Dritten als digitalen Werbeplatz zur Verfügung zu stellen. Wenn Dritte Ihre Daten via Cookies auf unserer Webseite zu Werbezwecken verarbeiten, liegt die Verantwortung für die datenschutzrechtliche Konformität bei den jeweiligen Dritten. Im Privacy Manager haben die auf unserer Website werbenden Dritten die Möglichkeit Sie über diese Verarbeitungstätigkeiten zu informieren, und somit eine informierte Zustimmung einzuholen. Die Verarbeitungen zu digitalen Werbezwecken erfolgen dabei zu den im **Privacy Manager** aufgezählten Zwecken. Über Verarbeitungen, die in der Verantwortung des STANDARD liegen, können Sie sich in unserer Datenschutzerklärung näher informieren.

heise.de Cookiewall

„Die Einwilligung wurde nicht „für den bestimmten Fall“ eingeholt. Dies ergibt sich unmittelbar aus den unzureichenden Informationen sowie der aufgrund der hohen Anzahl von Daten und Beteiligten sehr hohen Komplexität der Verarbeitungen personenbezogener Daten, die durch die Einwilligung abgedeckt werden sollten. Für den bestimmten Fall ist eine Einwilligung nur dann abgegeben, wenn Inhalt, Zweck und Tragweite der Erklärung hinreichend konkretisiert sind. Somit sind Pauschal- oder Blankoeinwilligungen grundsätzlich unwirksam. Eine solche **Pauschaleinwilligung** wurde durch das Einwilligungsbanner auf der Webseite www.heise.de abgefragt.“

LBD Niedersachsen 15. Mai 2023

Wie wollen Sie heise online nutzen?

Mit Werbung und Cookies Ich stimme der Verwendung von Cookies für Webanalyse und personalisierte Werbung (Tracking) zu. Details finden Sie im Privacy-Manager und in unserer Datenschutzerklärung .	Im Pur-Abo Nutzen Sie heise.de ohne Tracking, externe Banner- und Videowerbung als Abonnent unserer Magazine oder von heise+ für 1,95 € / Monat, sonst für 4,95 € / Monat.
<input type="button" value="Akzeptieren"/>	<input type="button" value="Jetzt abonnieren"/>
Ihre Zustimmung ist jederzeit über den Link Datenschutz am Ende jeder Seite widerrufbar.	Sie haben bereits ein Pur-Abo? Jetzt anmelden

IAB TCF Entscheidung der belgischen Datenschutzbehörde

- ❖ TC-Strings enthalten personenbezogene Daten
- ❖ User Preferences: Info und Rechtfertigung fehlt
- ❖ Consents für open RTB: Unwirksam. Alternative Rechtfertigung: Keine.
- ❖ Open RTB führt zu Drittlandübermittlung. Rechtfertigung: Keine.
- ❖ Hauptverantwortlich: Publisher.
- ❖ Sanktion (IAB Europe): **250.000 Euro**

APD Belgique DOS-2019-01377, 22.02.2022



Am 15. Juni 2023 verhängte die CNIL eine **Geldstrafe in Höhe von 40 Mio. EUR** gegen **CRITEO**, ein Unternehmen, das auf Online-Werbung spezialisiert ist, insbesondere weil es nicht überprüft hatte, ob die Personen, deren Daten es verarbeitet, ihre Zustimmung gegeben hatten.

CNIL, n°SAN-2023-009 du 15 juin 2023 concernant la société CRITEO
<https://www.legifrance.gouv.fr/cnil/id/CNILTEXT000047707063>

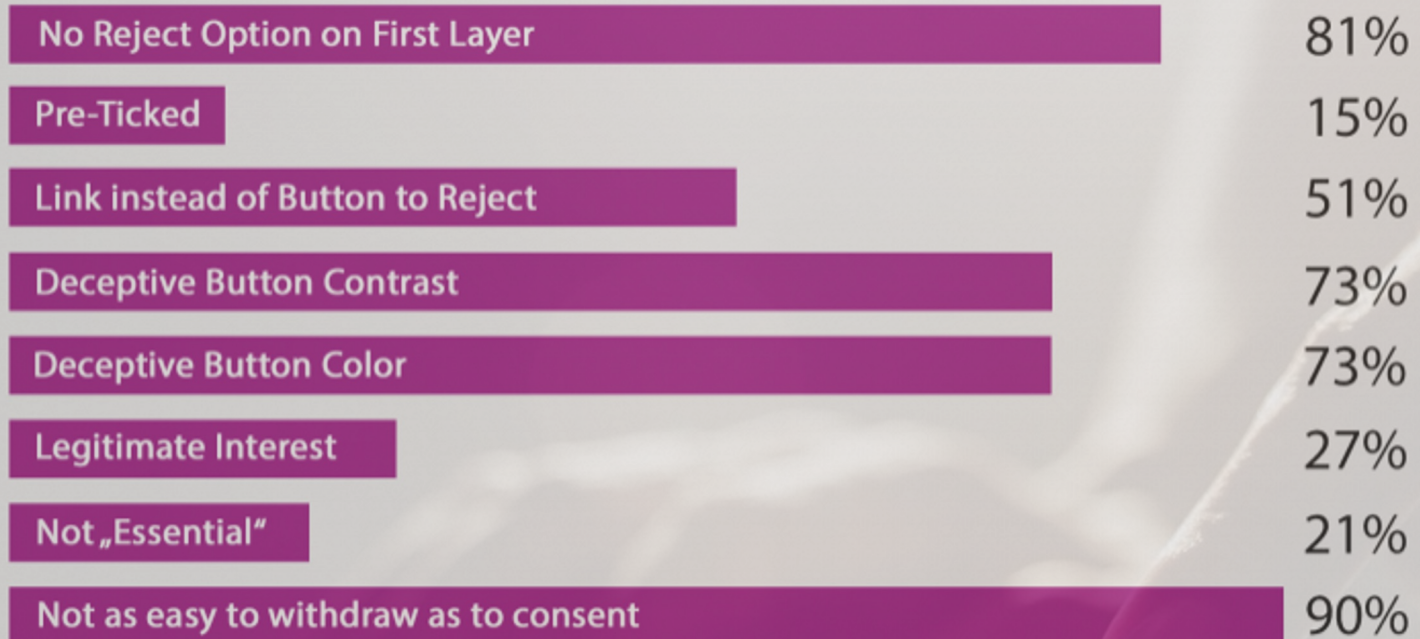
Integritetsskyddsmyndighetens beslut

Integritetsskyddsmyndigheten konstaterar att Tele2 Sverige Aktiebolag behandlar personuppgifter i strid med artikel 44 i dataskyddsförordningen¹ genom att under perioden den 14 augusti 2020 till och med maj 2023 använda verktyget Google Analytics, som tillhandahålls av Google LLC, på sin webbplats www.tele2.se, och därigenom överföra personuppgifter till tredjeland utan att villkoren enligt kapitel V i förordningen är uppfyllda.

IMY beslutar med stöd av artikel 58.2 och 83 i dataskyddsförordningen att **Tele2 Sverige Aktiebolag ska betala en administrativ sanktionsavgift på 12 miljoner (tolv miljoner) kronor för överträdelse av artikel 44 i dataskyddsförordningen.**

umgerechnet einer Million Euro wegen des Einsatzes von Google Analytics

<https://www.imy.se/globalassets/dokument/beslut/2023/beslut-tillsyn-ga-tele2.pdf>





Cookie-Einstellungen

[Click here to see the English-language cookie settings](#)

Wir verwenden Cookies und ähnliche Technologien (Tracking-Pixel), soweit dies technisch für die Bereitstellung unserer Dienste erforderlich ist (bspw. Spracheinstellungen), sowie darüber hinaus soweit Sie Ihre Einwilligung in die Verarbeitung erteilt haben (bspw. Analyse- und Marketingcookies).

Mit diesen Cookies werden von uns und von Drittanbietern mitunter personenbezogene Daten verarbeitet. **Manche dieser Drittanbieter sind in Drittländern niedergelassen, für die die Europäische Kommission kein angemessenes Datenschutzniveau festgestellt hat (wie zB USA oder China).** Es besteht insbesondere das Risiko, dass Ihre Daten dadurch dem Zugriff durch dortige Behörden zu Kontroll- und Überwachungszwecken unterliegen und Ihnen dagegen keine wirksamen Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. **Mit Klick auf „Ja, alle Cookies (inklusive aller Drittländer wie auch USA) akzeptieren“ stimmen Sie zu, dass Cookies von uns und von Drittanbietern in den oben beschriebenen Drittländern gesetzt und Daten dort verarbeitet werden dürfen.**

Mit Ausnahme der unbedingt erforderlichen Cookies, die der ordnungsgemäßen

Klima und
#zusammen
Wir sind nicht nur gelb,
sondern auch ziemlich grün.
Zum Beispiel mit selbst
erzeugter Sonnenenergie für
den größten E-Fuhrpark des
Landes.

Jetzt informieren

Website nur mit erforderlichen
Cookies nutzen (Widerruf) →

Ja, Cookies (inkl. aller Drittländer
wie auch USA) akzeptieren →

[Cookie-Einstellung bearbeiten](#) →

Direkt zu

AllesPost

Abholservice

Paketmarke

Urlaubsfach

E-Brief

Alle Services

Alle Post Services nutzen

Mit einem Post Account immer alle
Post Services im Blick behalten.

Registrierung starten →



Sendungsnummer oder Suchbegriff



Einloggen / Registrieren



MENÜ

Filiale finden

Cookie-Einstellungen

Datenschutz-Präferenz-Center



Ihre Privatsphäre

Unbedingt erforderliche Cookies

Funktionelle Cookies

Cookies von Drittanbietern in Drittländer

Cookies von Drittanbietern in Drittländer

Leistungs-Cookies und Marketing-Cookies werden auch von Unternehmen betrieben, die Daten in Drittländer verarbeiten (wie zB von Google LLC in den USA oder ByteDance Ltd in China). Unter "**Drittländer**" sind jene Länder zu verstehen, für die die Europäische Kommission kein angemessenes Datenschutzniveau festgestellt oder der EuGH dies ausdrücklich in Abrede gestellt hat (zB **C-311/18 – Schrems II**). Indem Sie der Verwendung der Cookies dieser Drittanbieter zustimmen, willigen Sie auch ausdrücklich in die Verarbeitung Ihrer Daten in diesen Drittländern ein (Art 49 Abs 1 lit a DSGVO).

Bei einer Übermittlung in die oben beschriebenen Drittländer besteht das Risiko, dass Zugriffe durch lokale Behörden auf Ihre Daten erfolgen, welche gesetzlich nicht

[Meine Cookie-Einstellung bestätigen](#) →

[Website nur mit erforderlichen Cookies nutzen \(Widerruf\)](#) →

[Ja, Cookies \(inkl. aller Drittländer wie auch USA\) akzeptieren](#) →

Direkt zu

AllesPost

Abholservice

Paketmarke

Urlaubsfach

E-Brief

Alle Services

Services

Mit einem Post Account immer alle Post Services im Blick behalten.

[Registrierung starten](#) →



Und was wurde aus der
E Privacy Verordnung?

Oktober 2023: Trilogverhandlungen noch (immer) nicht abgeschlossen.

Standpunkt des Rats der Europäischen Union (Februar 2021)

- **Der Zugang zu einer Website darf – als Alternative zu einer Bezahlschranke (Paywall) – von einer Einwilligung zur Verwendung von Cookies für zusätzliche Zwecke abhängig gemacht werden**, wenn der Nutzer zwischen diesem Angebot und einem gleichwertigen Angebot des gleichen Anbieters wählen kann, das nicht mit der Einwilligung zu Cookies einhergeht.
- **Vorrang des Consents auf Angebotsebene und Positivliste in Browser** damit Endnutzer nicht immer wieder aufs Neue einwilligen müssen,

Rat der EU Pressemitteilung 10. Februar 2021

**Oktober 2023: Trilogverhandlungen noch (immer) nicht abgeschlossen.
Standpunkt des Rats der Europäischen Union (Februar 2021)**

Article 4a Consent

... 2. ... **where technically possible and feasible ... consent may be expressed by using the appropriate technical settings of a software** placed on the market permitting electronic communications, including the retrieval and presentation of information on the internet.

2aa. **Consent directly expressed by an end-user** in accordance with Paragraph (2) **shall prevail over software settings**. Any consent requested and given by an end-user to a service shall be directly implemented, without any further delay, by the applications of the end user's terminal, including where the storage of information or the access of information already stored in the end-user's terminal equipment is permitted.

Oktober 2023: Trilogverhandlungen noch (immer) nicht abgeschlossen. Standpunkt des Rats der Europäischen Union (Februar 2021)

Article 4a Consent

... 2. ... where technically possible and feasible ... **consent may be expressed by using the appropriate technical settings of a software** placed on the market permitting electronic communications, including the retrieval and presentation of information on the internet.

2aa. **Consent directly expressed by an end-user** in accordance with Paragraph (2) **shall prevail over software settings**. Any consent requested and given by an end-user to a service shall be directly implemented, without any further delay, by the applications of the end user's terminal, including where the storage of information or the access of information already stored in the end-user's terminal equipment is permitted.

3. End-users who have consented to the processing of electronic communications data in accordance with this Regulation **shall be reminded of the possibility to withdraw their consent at periodic intervals of [no longer than 12 months]**, as long as the processing continues, unless the end-user requests not to receive such reminders.

Oktober 2023: Trilogverhandlungen noch (immer) nicht abgeschlossen.
Standpunkt des Rats der Europäischen Union (Februar 2021)

Recital 20a

Providers of software are encouraged to include settings in their software which allows end-users, in a user friendly and transparent manner, to manage consent to the storage and access to stored data in their terminal equipment **by easily setting up and amending whitelists and withdrawing consent** at any moment. In light of end-user's self-determination, consent directly expressed by an end-user should always prevail over software settings. **Any consent requested and given by an end-user to a service should be directly implemented, without any further delay, by the applications** of the end user's terminal. If the storage of information or the access of information already stored in the end-user's terminal equipment is permitted, the same should apply.

A close-up photograph of a hand pointing at a document on a desk. A calculator and a pen are also visible on the desk. The image is overlaid with a semi-transparent grey band containing the title text.

TRACKER UND **WETTBEWERBSRECHT**



TRACKER UND WETTBEWERBSRECHT
Kartellrecht - Marktmissbrauchsverbot

Mitteilung der Beschwerdepunkte zu Apples Regeln für den Vertrieb von Musikstreaming-Apps

Die Kommission ist zu dem vorläufigen Ergebnis gekommen, dass Apple eine **marktbeherrschende Stellung** im Bereich des Vertriebs von Musikstreaming-Apps über seinen App Store innehat. Für App-Entwickler ist der App Store das einzige Zugangstor zu Verbrauchern, die intelligente Mobilgeräte von Apple mit dem Apple-Betriebssystem iOS nutzen. Die Geräte und die Systemsoftware von Apple bilden ein „geschlossenes Ökosystem“, in dem Apple alle Aspekte der Nutzererfahrung für iPhones und iPads steuert.

Pressemitteilung | 30. April 2021 | Brüssel

Mitteilung der Beschwerdepunkte zu Zugangsbeschränkungen von Apple in Bezug auf mobile Zahlungstechnologien

Apple Pay ist die unternehmenseigene mobile Geldbörse auf iPhones und iPads, mit der mobile Zahlungen in Ladengeschäften und im Internet vorgenommen werden können. So bilden iPhones, iPads und die Apple-eigene Software ein „geschlossenes Ökosystem“. In diesem Ökosystem kontrolliert Apple alle Aspekte der Nutzererfahrung, einschließlich des Zugangs alternativer Entwickler mobiler Geldbörsen.

Die Kommission ist zu der vorläufigen Auffassung gelangt, dass Apple auf dem Markt für intelligente Mobilgeräte über beträchtliche Marktmacht verfügt und auf den relevanten Märkten für mobile Geldbörsen eine beherrschende Stellung innehat.

Pressemitteilung | 2. Mai 2022 | Brüssel

Artikel 102 AEUV

Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten ist die **missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt** oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Dieser Missbrauch kann **insbesondere** in Folgendem bestehen:

- a) **unmittelbare oder mittelbare Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;**
- b) **Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung** zum Schaden der Verbraucher;
- c) Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- d) an den Abschluss von Verträgen geknüpfte **Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen**, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

Artikel 6 Abs. 10 DMA

Der Torwächter wendet für den Zugang gewerblicher Nutzer zu seinen im Benennungsbeschluss ... aufgeführten

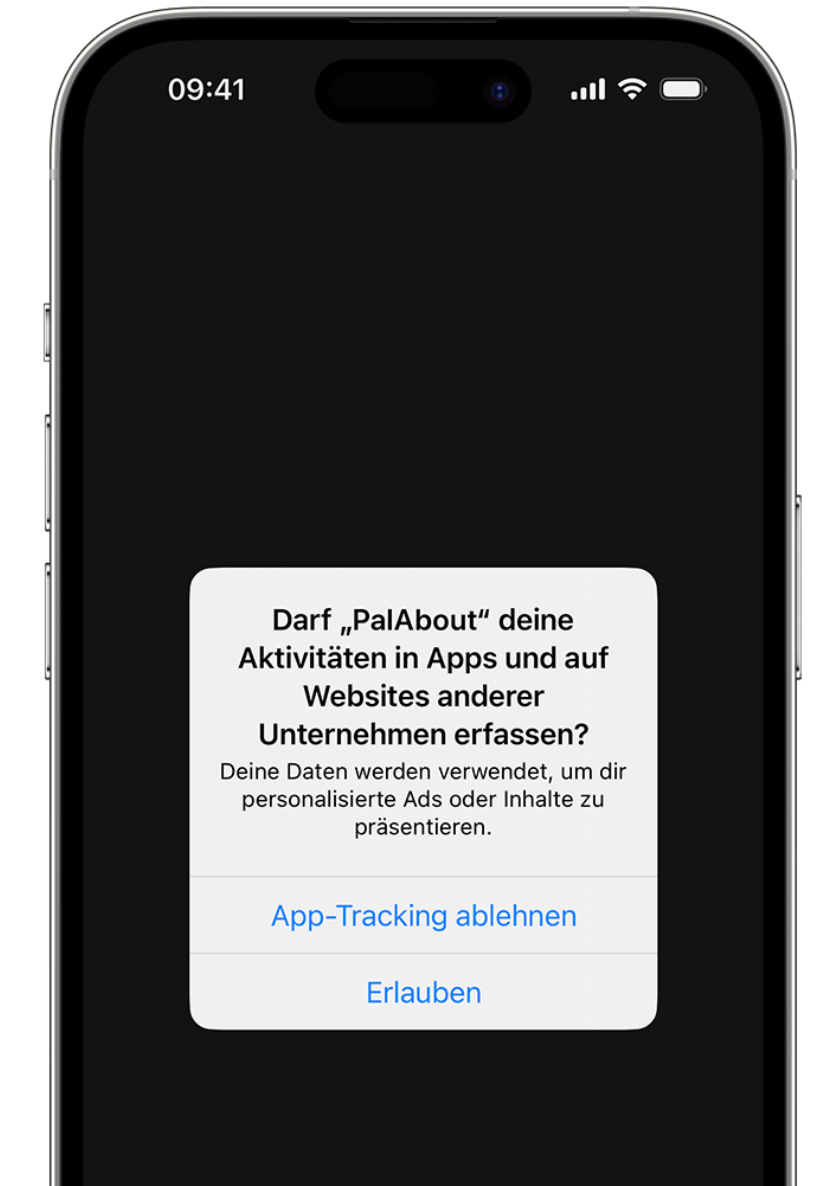
- ❖ Geschäften für Software-Anwendungen,
- ❖ Online-Suchmaschinen und
- ❖ Online-Diensten sozialer Netzwerke

faire, zumutbare und diskriminierungsfreie allgemeine Bedingungen an.





TRACKER UND WETTBEWERBSRECHT
ATT - APP TRACKING TRANSPARENCY BY APPLE



Wenn eine App deine Aktivitäten verfolgen möchte

Wenn eine Anforderung für das Tracking deiner Aktivitäten angezeigt wird, kannst du auf "Erlauben" oder "App-Tracking ablehnen" tippen. Du kannst weiterhin den vollen Funktionsumfang der App nutzen, unabhängig davon, ob du der App erlaubst, deine Aktivitäten zu erfassen.

Der App-Entwickler kann einen Teil der Meldung anpassen, um zu erklären, weshalb die App deine Aktivitäten erfassen möchte. Weitere Informationen dazu, [wie der App-Entwickler die Daten nutzt](#), findest du auf der Produktseite der App im App Store.

Wenn du "App-Tracking ablehnen" auswählst, kann der App-Entwickler nicht auf die Werbe-ID des Systems (IDFA) zugreifen, die oft für das Tracking verwendet wird. Der App ist es auch nicht erlaubt, deine Aktivitäten anhand anderer Informationen zu erfassen, die dich oder dein Gerät identifizieren, wie deine E-Mail-Adresse.



15:06
◀ App Store



**So bleibt unsere
App kostenlos!**

Sie werden im nächsten Schritt
gefragt, ob „DER STANDARD“ Ihre
Aktivitäten in der App erfassen darf.
Ihre Zustimmung sichert den freien
Zugang zu unabhängigen
Journalismus.

Sie können in den Einstellungen Ihres
Gerätes unter „Datenschutz“ →
„Tracking“ die Erlaubnis jederzeit
ändern.

Ok



Nachrichten



Live



Video



Podcast



Mehr



15:06
◀ App Store



**Darf „DER STANDARD“ deine
Aktivitäten in Apps und auf
Websites anderer
Unternehmen erfassen?**

Darf „DER STANDARD“ deine
Aktivitäten in Apps und auf Websites
anderer Unternehmen erfassen?
Die Daten werden für Webanalyse und
personalisierte Werbemaßnahmen
genutzt.

[App-Tracking ablehnen](#)

[Erlauben](#)



Nachrichten



Live



Video



Podcast



Mehr



Willkommen bei DERSTANDARD

Mit Werbung weiterlesen

Nutzen Sie derStandard.at mit Ihrer Zustimmung zur Verwendung von Cookies für Webanalyse und personalisierte Werbemaßnahmen.

Details finden Sie in der Datenschutzerklärung.

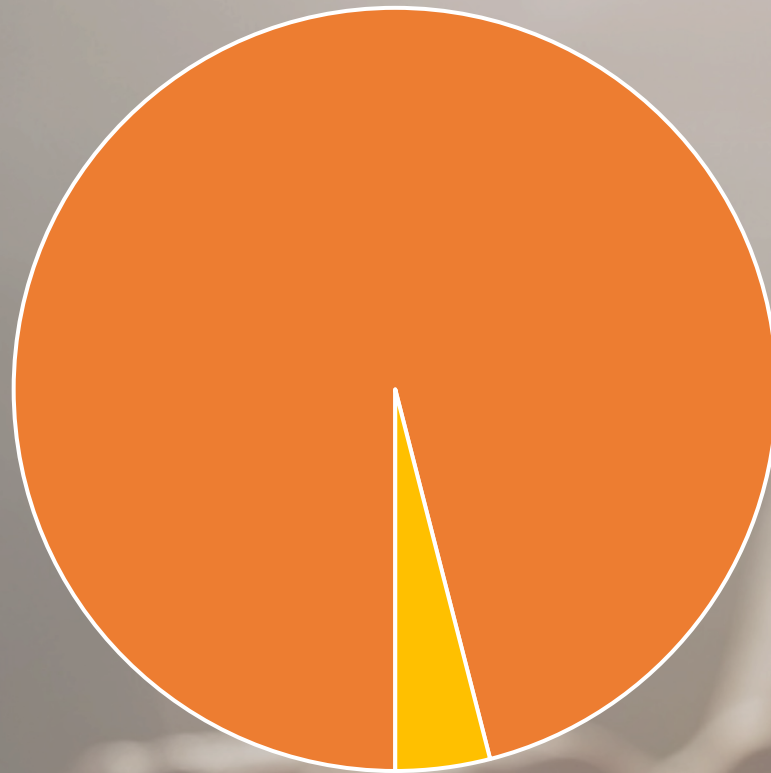
EINVERSTANDEN

Die Zustimmung ist jederzeit widerrufbar.

derStandard.at PUR

Das Abo für derStandard.at ganz ohne Werbung und Daten-Tracking auf allen Endgeräten. Jederzeit monatlich kündbar.

Weitere Informationen finden Sie im Abobereich der offiziellen STANDARD



■ NO ■ YES

Im Mai 2021 berichtete das zu Verizon gehörende Werbeanalyseunternehmen Flurry Analytics:

96%

der US-Nutzer haben die IDFA-Freigabe

abgelehnt.

Verfahren in Frankreich

Beschwerde vom 23. Oktober 2020.

Beschwerdeführer:

Interactive Advertising Bureau France (**IAB**), Mobile Marketing Association France (**MMA**), Union Des Entreprises de Conseil et Achat Media (**UDECAM**) und Syndicat des Régies Internet (**SRI**)

Vorwurf:

Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, ATT-Consent-Zwang als unangemessene Geschäftsbedingung.

Verfahren in Frankreich

Entscheidung:

17. März 2021

„Die Beschwerdeführer haben beim derzeitigen Stand der Akten **keine Beweise** dafür vorgelegt, dass der Einsatz der ATT-Anwerbung eine Praxis darstellen könnte, die den Partnern von Apple zusätzliche Verpflichtungen auferlegt, die gegen die Bestimmungen von Artikel 102 AEUV verstoßen würden.“

Autorité de la concurrence, Nr. 21-D-07 vom 17. März 2021 RN 171

Verfahren in Frankreich

Pressemitteilung der französischen Wettbewerbsbehörde:

Beschwerde an Apple übermittelt

„Apple wird vorgeworfen, seine marktbeherrschende Stellung durch diskriminierende, nicht objektive und nicht transparente Bedingungen für die Nutzung von Nutzerdaten für Werbezwecke missbraucht zu haben. [...] Die Wettbewerbsbehörde wird sich nicht weiter zu der beanstandeten Praxis äußern.“

25. Juli 2023

<https://www.autoritedelaconurrence.fr/fr/communiqués-de-presse/publicite-sur-applications-mobiles-ios-le-rapporteur-general-indique-avoir>

Verfahren in Deutschland

Beschwerdedatum:

26. April 2021.

Beschwerdeführer:

Bundesverband deutscher Zeitungsverleger (**BDZV**),

Arbeitsgemeinschaft Onlineforschung e.V. (**AGOF**),

Organisation der Media-Agenturen im GWA (**OMG**)

Organisation der Werbungtreibenden im Markenverbund (**OWM**),

Markenverband,

Verband deutscher Zeitschriftenverleger (**VDZ**)

Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft (**ZAW**).

Verfahren in Deutschland

Vorwurf der Beschwerdeführer:

- ❖ **Unzureichende Information:** Der von Apple vorgegebene Informationsgehalt der Erklärung ist so oberflächlich gehalten, dass App-Entwickler ihre Nutzer nicht ausreichend über die Zwecke der Datenverarbeitung aufklären können. Diese Aufklärung ist aber eine zentrale Vorgabe des Datenschutzrechts.
- ❖ **Suggestive Gestaltung:** Die Vorgaben von Apple sind suggestiv ausgestaltet, wodurch zu befürchten ist, dass die große Mehrheit der Nutzer keine Zustimmung zur Verarbeitung der Daten erteilen wird. Und dies sogar dann, wenn sie zuvor nach individueller, umfangreicher Aufklärung bereits ihre Einwilligung erteilt hatten.
- ❖ **Erschwerte Entscheidungsrevidierung:** Zudem können Nutzer diese Entscheidung – z. B. nach erneuter Aufklärung der allseitigen Vorzüge der Zusammenführung der Daten – nur schwer revidieren.
- ❖ **Bevorzugung eigener Dienste:** Apple nehme selbst seine datenverarbeitenden Werbedienste von ATT aus und baue sein eigenes Angebot an datenbasierten Werbeleistungen deutlich aus. Darüber hinaus stärke Apple seine eigenen Dienste für News oder Musik und gewinne dadurch Marktanteile von werbefinanzierten Anbietern.

Verfahren in Deutschland

Verfahrenseinleitung:

14. Juni 2022

Das Bundeskartellamt hat gegen das Technologieunternehmen Apple ein Verfahren zur kartellrechtlichen Prüfung seiner Tracking-Regelungen sowie des App Tracking Transparency Framework eingeleitet. Das Bundeskartellamt geht dabei insbesondere dem Anfangsverdacht nach, dass diese Regelungen Apples eigene Angebote bevorzugt behandeln und/oder andere Unternehmen behindern könnten.

Durch die von Apple eingeführten Vorgaben wird das Tracking nun außerdem davon abhängig gemacht, dass der Nutzer beim Erststart einer App, die nicht von Apple stammt, in einem Pop-up Dialog **zusätzlich zu den bisher schon erforderlichen Zustimmungen eine weitere Einwilligung** zur Verwendung und Kombination von Nutzerdaten gibt. Auch die Verwendung eines für die Werbewirtschaft wichtigen, von Apple bereitgestellten Identifizierungsmerkmals für Geräte, dem Identifier for Advertisers, fällt als Tracking unter diese neue Maßnahme. Dagegen betreffen diese Regelungen Apple bei der Verwendung und Kombination von Nutzerdaten im eigenen Ökosystem offenbar nicht.

Verfahren in Deutschland

Feststellung der überragenden Marktbedeutung von Apple

5. April 2023

Das Bundeskartellamt hat entschieden, dass die **Apple Inc.**, Cupertino, USA, ein **Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung** für den Wettbewerb ist. Damit unterliegt Apple gemeinsam mit seinen Tochterunternehmen der erweiterten Missbrauchsaufsicht des § 19a GWB.

Hintergrund:

§ 19a GWB ist eine zentrale neue Vorschrift der im Jänner **2021** in Kraft getretenen **GWB-Digitalisierungsnovelle**. Sie erlaubt dem Bundeskartellamt ein frühzeitiges und effektiveres Eingreifen, insbesondere gegen Verhaltensweisen großer Digitalkonzerne. Vor dem heute abgeschlossenen Verfahren gegen Apple hat das Amt eine überragende marktübergreifende Bedeutung bereits bei Alphabet/Google, bei Meta/Facebook und bei Amazon festgestellt.

KEY TAKEAWAYS

❖ Online Advertising wie wir es heute kennen steht vor massivem Umbruch:

- ❖ Von der Rechtsprechung droht das Aus für tracking-datenbasierte Transaktionen auf Nutzerprofile im Rahmen von Open RTB.
- ❖ Die Gatekeeper erschweren der Online-Werbewirtschaft das Tracken durch ihre Privacy-Initiativen wie ATT und Sandbox. Die bisherigen Verfahren lassen ein Totalverbot der Gatekeeper-Maßnahmen unwahrscheinlich erscheinen

❖ Die Gatekeeper werden Gewinner des Umbruchs sein, die übrigen Werbenetzwerke die Verlierer.

- ❖ Weil der Digital Markets Act den Gatekeepern **Cross-Tracking im Ökosystem** erlaubt, wenn die Nutzer **Consent** erteilen.
- ❖ Weil 3rd Party Tracking in seiner bisherigen Form von den Gatekeepern genau so weit verunmöglicht werden wird, wie es die Wettbewerbsbehörden zulassen. Die Datenschutz-Rechtsprechung und auch ihre Consent-Verantwortung nach DMA bietet den Gatekeepern gute Argumente.

❖ Publisher könnten Gewinner des Umbruchs werden, wenn

- ❖ Die Rechtsprechung den Gatekeepern die Consent-Einholung für Ökosystem-Tracking erschwert – Stichwort Freiwilligkeit, Informiertheit;
- ❖ und das Werbeumfeld im Ergebnis wieder an Bedeutung gewinnt.